

mung zu diesen Vorschlägen, vorbehaltlich einer unten zu erwähnenden, die Entfernung des Archivars von seinem Amte betreffenden Ergänzung und unter der Voraussetzung anzuempfehlen, daß die Gewährung eines solchen, jedenfalls ausreichenden Gehaltes die bisher vorgekommene Zahlung von besondern Tagelohnen und Gratifikationen während der Dauer des Landtags und der etwaigen Zwischendeputationen ausschliesse, eine Voraussetzung, welche, wie oben dargelegt worden, den Ansichten der ersten Kammer auf verwichenem Landtage entspricht.

Vizepräsident v. Friesen: Die Deputation schlägt vor, dem §. 32. in seiner Fassung beizustimmen. Wenn Niemand über denselben zu sprechen wünscht, so hätte ich die Frage zu stellen: ob die Kammer §. 32. in der vorigen Fassung annimmt? — Geschieht einstimmig.

Vizepräsident v. Friesen: Daß über die Voraussetzung, welche im Bericht enthalten ist, abgestimmt wird, ist wohl nicht die Ansicht des Herrn Referenten.

(Staatsminister v. Könnerik tritt ein.)

Referent Präsident v. Carlowitz: Nein!

### §. 33.

Deffen Function.

Der ständische Archivar hat über das Local und Inventarium des Archivs die Aufsicht zu führen, die Acten stets in Ordnung zu erhalten, auch über selbige vollständige Repertorien zu halten, und jedes Stück mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen. Während der Sitzungen der Kammer und Deputationen muß er sich im Archiv befinden, um, wenn er gebraucht wird, zur Hand zu sein.

Er hat den Präsidenten und Secretairen der Kammer, so wie den Vorständen der Deputationen auf Verlangen Acten mitzutheilen, andern Ständen aber selbige nur im Locale des Archivs zur Einsicht vorzulegen, wenn nicht der Präsident deren Mittheilung außerhalb des Archivs schriftlich genehmigt.

Acten der einen Kammer sind ohne Genehmigung ihres Präsidenten den Mitgliedern der andern Kammer nicht vorzulegen.

Es liegt ihm ob, die in sein Fach einschlagenden schriftlichen Arbeiten, welche ihm von einem der Präsidenten übertragen werden, zu fertigen und nächst der §. 174. gedachten Mitwirkung bei dem Druck der Landtagsacten alles dasjenige zu besorgen, was ihm sonst noch von der Ständeversammlung aufgetragen wird.

Referent Präsident v. Carlowitz: Die Deputation sagt:

Der dritte Abschnitt ist Wiederholung des bereits am Schlusse des §. 31. Gesagten; kann daher ganz ausfallen.

Vizepräsident v. Friesen: Das Gutachten der Deputation geht dahin, daß der dritte Abschnitt weggelassen werden möge. Wenn Niemand darüber zu sprechen gedenkt, so frage ich, ob die Kammer einverstanden ist, daß der dritte Satz ausfällt? nämlich die Worte: Acten der einen Kammer — vorzulegen. — Geschieht einstimmig.

Vizepräsident v. Friesen: Dann frage ich: ob die Kammer dem §. 33. übrigens ihre Zustimmung ertheilt? — Geschieht einstimmig.

### §. 34.

Deffen Dienstverhältniß.

Er steht in dem Verhältnisse als Staatsdiener und ist für die genaue Beobachtung seiner Obliegenheiten der Ständeversammlung verantwortlich.

Während der Zeit, wo die Stände nicht versammelt sind, steht er unter der Disciplinaraufsicht des Ministerii des Innern, und kann, so weit seine vorgedachten Obliegenheiten ihm die Zeit dazu übrig lassen, Seiten der Regierung mit sonstigen, namentlich archivarischnen Arbeiten beschäftigt werden.

Referent Präsident v. Carlowitz: Die Deputation sagt:

Offen hat man hier die nicht unwichtige Frage gelassen, wem das Recht zustehen solle, den Archivar seines Dienstes zu entlassen. Sie bedarf um so mehr einer Lösung, als die Ständeversammlung an die Stelle der Anstellungsbehörde tritt, der Angestellte aber nichts desto weniger Staatsdiener ist, und dies so anomale Verhältniß zu Zweifeln, wie jene Frage zu beantworten sei, Anlaß geben könnte. Die Deputation hält dafür, daß es der doppelseitigen Stellung des Archivars am angemessensten sein werde, beiden Theilen, sowohl der Staatsregierung, als der Ständeversammlung, und zwar unabhängig von einander, das Entlassungsrecht zu vindiciren. Der Staatsregierung muß es zustehen, weil, abgesehen davon, daß sie durch Bestätigung der Ernennung an seiner Anstellung mit Theil nimmt, sie während der Zeit, wo die Stände nicht versammelt sind, die Disciplinaraufsicht über den Archivar ausübt, und ihn mit andern nicht ständischen Arbeiten zu beschäftigen befugt ist. Der Ständeversammlung muß man es zusprechen, weil sie die Anstellungsbehörde ist, der Archivar hauptsächlich in ihrem Interesse thätig und ihr verantwortlich ist.

Dagegen würde in Bezug auf das dabei zu beobachtende Verfahren zwischen der Entlassung durch die Staatsregierung und der Entlassung durch die Ständeversammlung der durch die Verhältnisse gebotene und in der Natur der Sache liegende Unterschied Platz greifen, daß bei einer Entlassung durch erstere die Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes, so weit sie der Entlassung angehören, eintreten würden, bei einer Entlassung durch letztere aber nicht. Freilich würde theils hierdurch, theils durch das von zwei Seiten auszuübende Entlassungsrecht überhaupt der Archivar schlechter gestellt sein, als mancher andere Staatsdiener; da aber eine Entlassung durch die Ständeversammlung, also durch übereinstimmenden Beschluß beider Kammern — denn die Deputation beantragt, nicht den Directorien, sondern den Kammern selbst dieses Recht zu vindiciren — gewiß nicht ohne die triftigsten Gründe erfolgen würde, und da durch eine Anstellung auf Kündigung, falls man diesen Ausweg wählen wollte, seine Stelle auch nicht gebessert werden würde, so konnte die Deputation hierin ein erhebliches Bedenken gegen ihren Vorschlag nicht erkennen.

Fände diese Ansicht die Genehmigung der Kammer, so würde am Schlusse dieses §. hinzuzufügen sein:

„Seine Entlassung steht sowohl der Staatsregierung als der Ständeversammlung und zwar dieser durch übereinstimmenden Beschluß der Kammern zu. Nur im erstern Falle leiden die Bestimmungen Anwendung, die das Gesetz, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr., vom 7. März 1835 über die Entlassung enthält.“

Bürgermeister D. Gross: Wenn der Vorschlag der Deputation dahin geht, die Entlassung des angestellten Archivars ganz unbeschränkt der Willkür der Kammern zu überlassen, ohne daß dabei die Bestimmungen des Gesetzes über die Verhältnisse der Staatsdiener zu beobachten sind, so scheint mir auf der einen Seite die Stellung des Archivars zu precar zu werden, auf der andern aber er in seiner Qualität als Staatsdiener